

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt No. 37. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 13. September 1876.

Indem wir hierunter das Wahl-Reglement vom 10. Juli 1870 und den Nachtrag dazu vom 23. Aug. d. J. veröffentlichen, weisen wir darauf hin, daß nach § 49 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (N.-G.-Bl. S. 45) das Wahlrecht der zum activen Heere gehörigen Militairpersonen mit Ausnahme der Militairbeamten ruht, und daß die Bildung besonderer Militairwahlbezirke fortan nicht mehr stattfinden darf.

Marienwerder, den 8. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

zu der

**Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem
Gesetze vom 11. März 1869**

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Functionen der Landräthe:

in den Amtshauptmännern,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirk und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3. des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtbezirken der im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgeleg-

nen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirt Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirk u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Locale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen,

sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beige-fügten Reklamationen angebracht sind, der zur Ent-scheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezüg-liche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drit-tel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Ab-theilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-namen, eventl. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Ur-wahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abthei-lungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schles-wig-Holstein das nach §. 3. des Reglement substitu-irte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für je-den einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der all-gemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwäh-lerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuer-berechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwäh-ler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzei-tig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten er-folgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16. der Verordnung gedachten Funktio-nen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerhöfen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätz-ten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuer-freien Urwähler werden alphabetisch nach Familienna-men und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung der-selben, kommen die Vorschriften des §. 4. des Regle-ments mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vor-geschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Beschei-nigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erho-ben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl aufzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahl-bezirks wird für jeden einzelnen landwehrrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anfaß gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählen-den Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahl-männer durch die landwehrrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Aus-zug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Aus-züge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Land-wehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1. des Re-

glements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllocal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24. des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den andern Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung und der §§. 14—20. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Diensteinberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner

Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von den Urwählern selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung, oder nach §. 19. dieses Reglements wählbare Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute

Diese §§. sind im Urwahltermin zu verlesen.

Diese §§. sind im Urwahltermin zu verlesen.

Stiele SS. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirk die Wahl eines Wahlmanns wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausschneiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner

seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgen-

Stiele SS. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Die §§. sind im Wahlmännertermin zu verlesen.

den Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Koon. Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks)
bestehend aus der (den) Gemeinde(n)
(Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) . . . des Kreises
(Amts, Wahlbezirks) . . . , umfassend die Straßen
(Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) . . .

*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei den-

Der Urwahlbezirk enthält . . .	Seelen,
hat also zu wählen . . .	Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . .	„
„ „ „ „ II. „ . . .	„
„ „ „ „ III. „ . . .	„
Zusammen . . .	„

jenigen landwehrrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11. des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
Laufende Nummer.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
der U r w ä h l e r .				
1 2 3	Reiche Sommer Richter	Heinrich August Carl	Fabrikbesitzer Gutsbesitzer Mühlbesitzer	Audorf " Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 - Gebäude- 20 - Grundsteuer	Audorf
6 7 8	Fröhlich Arnold Baer	Leopold Wilhelm Emil	Gastwirth Grundbesitzer	- - -
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	"
15	Koch	Eduard	Mehrer	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	"
18	Lorch	Michae	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	"
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	"
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- (6 Thlr. Gewerbesteuer	"
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	"
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	Audorf
54 55 56	Hartlieb Cramer Lippert	Wilhelm Friedrich Franz	Krämer Wundarzt Beamter	" " "
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	"
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	"
88—90 91	3 Pächter à Meyer	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	"
92—111 112	20 Hausbesitzer à Knoch	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	"
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	"
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	"
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	"
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Diensthboten à	1/2 Thlr. Klassensteuer	"
204—210	7 steuerfreie Personen	—	"

Summa
Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§. 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Ur-
statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können,
auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Ausstellung des

Jahresbetrag der						Summa		Steuer- Betrag der Abthei- lung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)	
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen kommunalsteuer od. d. Einschätzung	Gewerbe- steuer.	Gebäude- steuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Hol- stein Landsteuer, Kontribution und ausgefönderte stehende Gefälle)		der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.				
		Tblr.	Tblr.	Sgr.	Tblr.	Sgr.	Tblr.	Sgr.	Tblr.	
48	30	7	18	10	.	95	18	I. Abtheilung.	Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Ur- wählern unter 7, 8, 9. gehört C l a r u s in d. II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben N. B. dem Buchstaben C. vorgehen.	
24	.	6	12	50	.	80	12			
18	30	3	.	20	.	71	.			
24	.	4	.	40	.	68	.			397
12	10	2	6	15	.	39	6			
8	.	1	12	12	.	21	12			
8	.	1	12	12	.	21	12			
30	.	6	.	40	.	76	.			
4	8	1	24	.	.	13	24			
12	12	3	6	.	.	27	6			
4	6	1	6	.	.	11	6	II. Abtheilung.		
40	.	10	.	60	.	110	.		392	
6	.	1	6	18	.	25	6			
4	12	16	.			
36	.	7	6	48	.	91	6			
24	.	4	24	32	.	60	24			
3	4	7	.			
6	.	.	12	.	.	6	12			
6	6	.			
40	.	8	.	60	.	108	.			
16	.	1	18	16	.	33	18	III. Abtheilung.		
12	12	.		386 ¹ / ₂	
9	.	.	.	3	.	12	.			
3	3	.			
40	.	16	.	.	.	56	.			
2	.	.	9	.	.	2	9			
18	.	2	12	.	.	20	12			
4	4	.			
30	30	.			
25	25	.			
524	112	91	15	448	.	1175	15			
.	391	25			

wähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen und es sind welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß Formulare so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke No. Urwähler und mit

einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatze gekommen ist, wählt in der ten Ab-

theilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl

der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahl-

männer) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den

2. den

den ten 1870.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 187

In dem auf heute zur Wahl von
Wahlmännern für den Urwahlbezirk
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem
Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der
Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20
des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in
der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden
Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung,

daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1.
2. u. s. w. bis 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst
Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der
Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der
Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen
traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre
Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie
ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die
Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Ur-
wähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die sol-
ches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung
der eingegangenen und hier beigefüg-
ten Auszüge aus
der Abtheilungsliste die auf denselben
verzeichneten Namen derjenigen Ur-
wähler, auf welche die Stimmen der
auswärts stehenden Landwehrmänner
gefallen waren, neben den Namen dieser
Landwehrmänner in die Abtheilungs-
liste ein.

Die Stimmen der auswärts
stehenden Landwehrmänner konnten
nicht zur Berechnung gezogen werden,
weil die Behufs Einholung derselben
abgesandten Auszüge aus der Abthei-
lungsliste nicht (unausgefüllt) einge-
gangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der
Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Ab-
theilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Nie-
mand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für
geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
Und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

- | | | |
|---------------------|-----------|----------|
| 1. | | Stimmen, |
| 2. | | " |
| 3. | | " |
| 4. | | " |
| 5. | | " |
| 6. | | " |
| 7. u. s. w. bis 12. | | |

nicht durchfrachten, wenn
die Auszüge nicht ober
unausgefüllt eingegangen
sind.
nicht durchfrachten, wenn keine in der Abtheilung wahr-
scheinlich, zum Zwecke einbreitens Compagniecommander anzu-
sehen.

Da der . . . aus . . .
 die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da . . . aus . . .
 1.
 2.
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annahmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
 ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
 und ist mithin die absolute Majorität . . .

- Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. Stimmen,
 2.
 - (3.) "
 - (4.) "

Da der . . . aus . . .
 und der . . . aus . . .
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben), so (sind sie) hiernach (zu Wahlmännern) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben) da sie (er) in der Versammlung anwesend (war) en, daß (sie) die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchgeführten, wenn 2 zu wählen sind.
 1 Wahlmann zu wählen ist.
 wird durchgeführten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
 ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
 und ist mithin die absolute Majorität . . .

- Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. Stimmen,
 2.

Da der . . . aus . . .
 . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.
 Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchgeführten, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Ebenso trug er nach Vorlegung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welchen die Stimmen der auswärtigen Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein. Die Stimmen der auswärtigen Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es haben erhalten
1. Stimmen,
2. u. s. w. bis 9.

Da der . . . aus . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. aus . . .
2. aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annehmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. Stimmen,
2.
(3.)
(4.)

Da der . . . aus . . . und der . . . aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat } so { ist er } hiernach { zum } Wahlmann { durch absolute Majorität gewählt } Wahlmännern { wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahme (n) und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. Stimmen,
2.

Da der . . . aus . . .

Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

nicht durchgeführten, wenn nicht durchgeführten, die Auszüge nicht oder wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen ausgefüllt eingegangen sind.

nicht durchgeführten, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte, zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärtig stehen.

nicht durchgeführten, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

nicht durchgeführten, wenn 2 zu wählen sind.
1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der **ersten Abtheilung**

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollen.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen. Die Zahl der Stimmenden betrug für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität. Es haben erhalten

1. Stimmen,
2. u. s. w. bis 8.

Da . . . aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1.
2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ungültige Stimmen waren vorhanden.

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität. Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. Stimmen,
2.
- (3.)
- (4.)

Da der . . . aus und der . . . aus die meisten Stimmen und die absolute Majorität

erhalten (haben) so (sind sie) hiernach (zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (derselbe) da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung nachberechtigt, zum Zwecke einzetruferne Landwehrmänner auswärts stehen.

unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Stimmzettel eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung nachberechtigt, zum Zwecke einzetruferne Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchschriften, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmentenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität.

- Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. Stimmen,
 2. "

Da der . . . aus . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Bescheinigung (en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, (wird/werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

	a.	u.	s.
Der Wahlvorsteher.			Die Beisitzer.
.

Der Protokollführer.
.

Nachtrag

zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglement.

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der § 11 des über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglements tritt außer Kraft.
2. An die Stelle des letzten Abjages im § 14 des zu 1 gedachten Reglements tritt folgende Bestimmung:

„Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.“

Berlin, den 23. August 1876.

Königliches Staats-Ministerium.
Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
v. Bülow.